

~~Landkreis Lienz~~

Zahl : 619/41/Vi.

Überprüfung agrargemeinschaftlicher
Grundstücke im Landkreis Lienz.

An

die Obere Umlegungsbehörde
beim Reichsstatthalter

in

K l a g e n f u r t

Auf Grund der in der Zeit vom 13. - 21. Oktober 1941 durchgeführten Verhandlungen und der gepflogenen Erhebungen erstatte ich betreffend die Überprüfung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke im Landkreis Lienz folgenden Bericht :

a.) Geschichtliche Entwicklung.

I.
Das Gebiet des Landkreises Lienz gehörte vom frühen Mittelalter bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts zu Kärnten (Watte, Zur Vereinigung Osttirols mit Kärnten in Carinthia I 1939 Heft 2).

Als Form der ländlichen Gemeinschaft bestand die Nachbarschaft. Diese Gemeinschaftsform hat sich auch nach der Abtrennung dieses Gebietsteiles von Kärnten und dessen Vereinigung mit Tirol erhalten.

In fast allen zur Verfügung stehenden Urkunden des 16. - 18. Jahrhunderts und in den Hinweisen auf solche Urkunden kommt die Bezeichnung Nachbarschaft vor.

Die Nachbarschaft ging aus der alten Markgenossenschaft hervor, doch war der Zerfallsprozeß der Markgenossenschaft in Tirol sehr weit fortgeschritten.

Von der Almende besaßen die Nachbarschaften mit wenigen Ausnahmen nur mehr Alp- und Weidegrundstücke, sowie die "Stierflecke", während nahezu den ganzen Wald auf Grund des Regalitätsrechtes der Landesfürsten sich gezogen hatte.

Einem Teil dieser Waldungen hatte Kaiser Heinrich der III. mit Schenkungsurkunde vom Jahre 1048 dem Bistum Brixen überlassen. Diese Waldungen wurden bei der Säkularisation eingezogen, wurden aber mit dem Restitutionsakt vom 16. März 1833 wieder dem Bistum zurückgegeben und wurden Eigentum der Fb. Mense in Brixen, die die Waldungen im Jahre 1840 vom Forstärer in eigene Verwaltung übernahm (Blg. 13 u. 19).

In den landesfürstlichen bzw. den fürstbischöflichen Mensewaldungen genossen die Nachbarschaften die Weide, Bau-Brennholz und Stroh für den Haus- und Gutsbedarf ihrer Höfe. Auch für gemeinschaftliche Bedürfnisse, wie Weg- und Brückenrehabilitation, Hirtenhütten usw. wurde aus diesen Waldungen von den Nachbarschaften Holz bezogen. Die Nachbarschaften wachten streng über die Grenzen ihres Eigenbesitzes und ihrer Nutzungsgebiete.

Wiederholt kamen Grenzstreitigkeiten vor die Obrigkeit. So wurde laut Urkunde vom 10. Juli 1569 zwischen der Nachbarschaft Sulzenbach und der Nachbarschaft Leiten über einen Streit "um und von wegen ihres miteinander habenden Blumesches, Wun und Weid" ein Vergleich abgeschlossen (Blg. 18).

Mit dem Vergleich vom 9. Juli 1658 wurden die Nutzungsgebiete der Nachbarschaft Heißing und der Nachbarschaft St. Oswald abgegrenzt (Blg. 18).

Durch den Vergleich vom 2. September 1714 wurde ein Streit zwischen der Nachbarschaft Schustertal und der Nachbarschaft Walcher beigelegt (Blg. 16).

Mit Kompromiß vom 23. Juli 1776 wurde unter Zugrundelegung von Urkunden aus dem Jahre 1463, 1520 und 1694 durch das Landgericht Heinfels ein Grenzstreit der Nachbarschaften Hoch- und Unterwalden beendet (Blg. 12).

Die gemeinschaftliche Holznutzung der Nachbarschaftsmitglieder in den landesfürstlichen bzw. bischöflichen Wäldern führte infolge der mangelnden Waldpflege und der übermäßigen Ausschlagung, namentlich der in der Nähe der Höfe gelegenen Waldteile zu einer fühlbaren Holzverknappung, sodaß sich das Bestreben geltend machte, durch Aufteilung der Gemeßwälder auf die einzelnen Höfe Abhilfe zu schaffen.

Mitbestimmend war auch, daß die gemeinschaftliche Holznutzung vielfach zu Streitigkeiten unter den Nachbarschaftsmitgliedern Anlaß gab.

Im Waldteilungsvortrag der Nachbarschaft Asch und Winkl vom Jahre 1664 (Blg. 14) wird als Grund der Teilung wörtlich Folgendes angeführt :
"Das die Nachbarn an Holz und Tassen nunmehr merklichen Abgang und Mangel erlitten. Das aber meistens dahero entsprungen, weil man in Meehung Holz und Tassen keine Ordnung gehalten und zu sagen gleichsam ein jeder seines gefellen nach derinnen gedüret, ja weder das jungwachsende Holz oder Zaunrängen verschont, noch sonst die Zeit und Mondschein, wie es wohl sein soll in einige Beobachtung genommen, welches denn sowohl der Obrigkeit als ihnen Nachbarn selbst kein besseres Mittel zu seyn macht als in solch angerogten Heimwäldern an nächst gelegenen Orten nach Beschaffenheit eines jeden habenden Beheusung und Güter eine Auszeigung vorzunehmen".

Durch den Teilungsvortrag wurde jedem Nachbarschaftsmitglied ein Waldteil zugewiesen.

Ein Fleck Wald wurde "dargestelt in Pann genommen, das man davon die Notdurft zu Weg und Brucken nehmen möge.

Die übrige Waldung, so hievor nicht benannt und in kein Auszeigung kommen, sollen dyc Ascherische Nachbarn und Interessierte noch ins gemein, wie von alters mit guter Bescheidenheit und unverwüstlich nach Inhalt der Waldordnung, auch Herrschaft und Kirchtagbruef zu ihrer Heusnotdurft genießen mögen.

Die Obrigkeit behielt sich in diesen Waldungen nur die Instandhaltung von Wildbrettständen vor.

Eine weitere Waldteilung in den unverteiltten Genußwäldern nahm die "Ehrsame Nachbarschaft zu Asch u. Winkl" mit fürstbischöflicher Bewilligung laut Actum vom 18. - 20. Juli 1771 vor.

Das öftern wurden in den Genußwäldern (Verleihwäldern) Nutzungsteilungen, wie aus einer Aufstellung über die ehem. Staatsforste von Kartitsch und Tillisch (Blg. 3) hervorgeht, mit landesfürstlicher Bewilligung den sogenannten Theillibellen manchmal aber auch eigewüchtig vorgenommen.

Mit der Entwicklung der politischen Gemeinde im Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Nachbarschaft, die alte Realgemeinde, immer mehr durch die politische Gemeinde verdrängt.

Nach der Tiroler Waldordnung vom 24. Dezember 1839 stand das Eigentum der Wäldungen entweder dem Staate und öffentlichen Fonden oder Gemeinden und Lokalstiftungen oder einzelnen Privaten zu.

Zu den Gemeindegewaldungen gehörten auch jene, welche unter die einzelnen Glieder, aber nur zur Befriedigung ihres Haus- und Gutesbedarfes ausgeteilt waren.

Der Begriff Nachbarschaftswäldungen kam in dieser Waldordnung nicht vor, obwohl noch nach dem Innsbrucker Steuerkatester vom Jahre 1788 die Nachbarschaft Aesch und Winkl eine "Gemeindegewaldung" d.h. unverteilter Gemeinschaftswald besaß (Blz. 16).

Die politische Gemeinde übernahm die Wahrung der Interessen ihrer in den landesfürstlichen Wäldungen, die Staatswäldungen geworden waren, eingeforsteten Gemeindegewässern.

Ueber die Nutzungen der Eingeforsteten bestanden zahlreiche Streitigkeiten die Prozeßführung war außerordentlich schwierig, da nach der Rechtsprechung die Ersitzung von Servituten in den Reservatswäldern des Landesfürsten unzulässig war (Entscheidungen des Ob. Gerichtshofes in der Gerichtszeitung 1858 Nr. 30 Blz. 6 b).

In Tirol bestanden um diese Zeit zwischen Staat und Gemeinden Streitigkeiten um Waldflächen von mehr als 200.000 ha (Grimm Kryspin Landeskulturgesetze S. 37). Diese Streitigkeiten wurden dadurch beendet, daß mit kaiserlicher Entschloßung vom 6. Feber 1847 von den Staatswäldungen den Gemeinden ca. 206.000 ha Wäldungen, welche mit Nutzungsrechten stark überlastet waren, ins Eigentum abgetreten wurden.

In der kaiserlichen Entschloßung hieß es, daß gemäß der alttirolerischen Waldordnung, auf welche sich auch die Holzbezugsrechte und Gadenholzbezüge der Untertanen gründen, sämtliche Wälder Tirols, mit Ausnahme weniger Landes-

Der Kaiser habe in Berücksichtigung der im Verlaufe der Zeit eingetretenen Verhältnisse zur gründlichen Behebung aller Verwirrung im Forstbesitz genehmigt, daß mit Ausnahme einiger vorbehaltenen Waldungen alle übrigen Reservatwälder Tirols unter gleichzeitigem Erlöschen der auf denselben wider das Aorer bestandenen Holzbezugs oder sonstigen Rechte, unbeschadet der Besitzansprüche oder sonstigen, aus was immer für Titeln abgeleiteter Rechte Dritter, den bisher zum Holzbezuge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen beteiligten Gemeinden, als solche, in das volle Eigentum zu überlassen seien (Bgl. 6 c).

Diese Staatswaldungen wurden durch eigene Kommissionen mit Waldzuweisungsurkunden ins Eigentum der politischen Gemeinden übertragen, sie waren Gemeindesgut geworden. Die alte Form der ländlichen Gemeinschaft, die Nachbarschaft wirkte sich aber auch hier immer noch aus.

In den Gemeinden, die nicht aus einem Dorf, sondern aus mehreren Siedlungsgebieten bestanden, blieb die Abgrenzung der Nutzungsgebiete der alten Nachbarschaften in den abgetretenen Waldungen aufrecht. Da die Grundabtretung unter Aufrechterhaltung der Besitzansprüche Dritter erfolgt war, wurden diese Gebiete als Sondergebiete ausgeschieden und zwar als Frektionsgut. Die Bezeichnung Frektion stammt aus der Gemeindeverfassung des italienischen Sprechgebietes. Frektionen gab es in Oesterreich außer im italienischen Teil Tirols noch in Dalmatien und im Küstenland.

Der Frektionsbegriff wurde durch § 63 der Tiroler Gemeindeordnung vom Jahre 1866 und durch das Frektionsgesetz vom Jahre 1893 für ganz Tirol übernommen.

Die Uebertragung der Staatswälder an die pol. Gemeinden wirkte sich nicht günstig aus, da nunmehr ein ganz unregelmäßiger Betrieb herrschte und es auch an entsprechendem Forstpersonal fehlte. So kam es, daß im Jahre 1868 höchstens der vierte Teil der tirolischen Wälder noch geschlossene Bestände bildete und der Brennstoffverbrauch des Landes den Ertrag seiner Brennstoffquellen um ein Drittel überstieg (Körner von Marilaun: Die Alpwirtschaft in

Die Bestimmung des § 63 G.O. daß bezüglich der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeinde bzw. Fraktionsgutes die bisherige gültige Uebung mit der Beschränkung anzuwenden sei, daß kein Bezugsberechtigter einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist und ein allfälliger Nutzungsüberschuß an die Gemeindekasse abgeführt werden müsse, hatte zur Folge, daß die Nutzungsberechtigten die Bewirtschaftung ihrer Eigenwälder vernachlässigten um dann einen größeren ungedeckten Haus- und Gutsbedarf bei der Nutzung des Gemeindewaldes anmelden zu können.

Andererseits hatten die Gemeinden das Bestreben sich zur Deckung ihres stets steigenden Geldbedarfes nach Möglichkeit Einnahmen zu verschaffen. Das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt mußte unter allen Umständen aufrecht erhalten werden. Den Gemeinden wurden oft kostspielige Verpflichtungen auferlegt, die in keinem Gesetz von der Möglichkeit ihrer Tragung abhängig gemacht wurden (Oesterr. Staatswörterbuch S. 724). Was war wohlholgender, als daß die Gemeinden versuchten sich auch aus den an sie abgetroteten Reservatwäldern Einnahmen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu ^{vor-}schaffen, obwohl alle an die Gemeinden abgetroteten Reservatwälder, wie dies in der steirischen Waldordnung vom 26. Juni 1767 ausdrücklich betont wurde, nur zur Deckung der Notdurft der Gemeindeinsassen bestimmt waren.

Die Gemeinden machten sich jetzt wiederholt ^{die} einschränkende Bestimmung des § 63 G.O. zunutze und drückten auch dort, wo die Berechtigten bisher über ihren Haus- und Gutsbedarf Nutzungen bezogen hatten, diese auf den äußersten Haus- und Gutsbedarf herab, damit entsprechende Ertragsüberschüsse der Gemeindekasse zufließen konnten. Hieraus entstanden Reibungspunkte zwischen den Nutzungsberechtigten und den Gemeinden, die dann bei der Neufassung der Tiroler G.O. durch die Bestimmung beseitigt wurden, daß dort, wo nach der Uebung auch über den Haus- und Gutsbedarf genutzt werden konnte, es dabei zu bleiben habe.

Auch bei den Fraktionswäldern wirkte sich die einschränkende Bestimmung des § 63 G.O. nicht günstig aus, da die Fraktionisten an den Ertragsüberschüssen keinen unmittelbaren Nutzen hatten und daher für eine entsprechende Waldpflege kein besonderes Interesse aufbrachten.

Durch die strengere Handhabung des Forstgesetzes besserten sich zwar die Uebelstände, beseitigt wurden sie aber nicht.

So führt das Gutachten der Bezirksforstinspektion Sillian vom 2. März 1927 bezüglich des Interessentenschaftswaldes Leiten, der wie ein Fraktionswald behandelt wurde, aus :

" Die in der Nähe der Anwesen liegenden Waldbestände wurden rücksichtslos geschneitelt und in ihrer Produktivität auf das schwerste geschädigt. Das für den Haus- und Gutsbedarf notwendige Holz wurde nur an den schlechtesten Orten genutzt, nur das beste und wertvollste ausgeformt, weniger wertvolles im Walde zurückgelassen. Eine Ertragsteigerung durch sorgfältigere Nutzbarmachung der Walderzeugnisse wurde von den Nutznießern niemals angestrebt, da sie von den eventuellen Nutzungsüberschüssen keinen materiellen Vorteil zu erwarten hatten " (Blg. 23).

Nach der Uebernahme der Reservatwälder durch die Gemeinden trat besonders das Bestreben der einzelnen Nutzungsberechtigten hervor, ihre Ansprüche durch Zuteilung ausschließlicher Nutzungsflächen zu sichern. Zu den bereits bestehenden Teilwäldern kamen durch weitere Waldteilungen eine große Zahl neuer hinzu. Diese Waldteilungen waren meist unzweckmäßig und für die Waldwirtschaft schädlich. Häufig wurden lange schmale Riemenperzellen ausgeschieden um alle Nutzungsberechtigten an den verschiedenen Bonitätsarten und Lagen teilnehmen zu lassen.

III.

Aber auch bei den Einforstungsgebieten der f. b. Mensalwaldungen hatte die Grundentlastung eingegriffen. Hier wurden die Einforstungsrechte als Servitutenrechte nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 durch die Grundentlastungs- und Regulierungskommissionen behandelt. Die Holznutzungsrechte wurden abgelöst, die Weidrechte reguliert.

Wie aus den Servitutenoperationen der Gemeindebereiche ARBING, ANZAS, Ob- und Untertillisch (Blg. 13, 20) hervorgeht, erfolgte die Ablösung der Holzbezugsrechte in der Weise, daß durch Sachverständige oder durch die Eigenwälder nicht befriedigter Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Güter erhoben wurden.

und die zur Deckung dieses Abganges benötigte Waldfläche ins Eigentum der Berechtigten abgetreten wurde.

In den Servitutensoporeten im Bereiche der Gemeinde Obertillisch wurde vorerst des Eigentumsrecht an den früheren Staatswäldungen im Vergleichswege dadurch bereinigt, daß die f. b. Mense zu 2/3 und die Gemeinde Obertillisch auf Grund der kaiserlichen Entschloßung vom Jahre 1847 als Rechtsnachfolgerin des Forstärars zu 1/3 als eigentumsberechtiget anerkennt wurden.

Im Erkenntnis der Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission vom 25. April 1868 Nr. 180/13 wurde sodann ausdrücklich festgestellt, daß die Gutsbesitzer die Rechte ohne Rücksicht auf Gemeinde oder Fraktionsverhoren, sondern lediglich als Eigentümer bestimmter Güter ausgeübt haben, daher die Rechte als wirkliche Servituten sich darstellen (Blg. 13).

Unter den berechtigten Gütern, deren Servitutsrechte durch Abtretung von Grund und Boden abgelöst wurden, erscheinen im Erkenntnis außer den Höfen die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, Gebäulichkeiten, Wege und Brücken der Ortschaft Bergen und Leiten.

Weiters heißt es in der Urkunde : " Die abgetretenen Waldpartien, welche zur Deckung des Holz- und Streubozuges für die bisher herrschenden Anwesen der Fraktion Leiten und Bergen bestimmt sind, haben ein Zubehör dieser Güter zu bilden.

Die den Hofbesitzern von Leiten, dann den Hofbesitzern von Bergen abgetretenen Wäldungen bilden zwar ein gemeinschaftliches Eigentum, jedoch der idoo' Anteil eines jeden Mitbesitzers wird in seiner Intensität durch das festgestellte Bedarfsquantum an Holz und Streu geregelt und formiert, worauf bei einer künftigen Aufteilung eine entscheidende Rücksicht zu nehmen ist. Die für die Herstellung der Brücken und Wege, welche zum gemeinschaftlichen Gebrauch dienen, vorfallenden Kosten, sind im Verhältnisse der Größe der jeder Partei gehörigen Wälder und des Gebrauches zu teilen".

Daraus geht ganz klar und eindeutig hervor, daß durch die Servitutensablösung, bei der der Wald gemäß § 31 des kaiserlichen Patentos vom Jahre 1863

nicht an die Gemeinde, sondern an die Gesamtheit der Berechtigten abgetreten wurde, Agrargemeinschaften entstanden.

Diesen Agrargemeinschaften wurden laut S. 47 des Erkenntnisses gegenseitig und gemeinschaftliche Benützungrechte ihrer Wege bis zu den Kommunalstraßen eingeräumt, was bei ~~Carriage~~ Wegen nicht notwendig gewesen wäre.

Die in diesem Erkenntnis als Fraktion Leitern bezeichnete "morelische Person" wurde im Erkenntnis der Grundlasten-ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission vom 21. Mai 1892 Nr. 29919/619 (Blg. 18 a) und im Regulierungs-Vergleich vom 7. Jänner 1891 Nr. 207/5 (Blg. 18 a) ausdrücklich als Nachbarschaft bezeichnet was dem Ergebnis der von der Lokalkommission gepflogenen Erhebungen und den Zeugenaussagen entspricht.

Auf Bogen Nr. 8 des Referates der Landeskommission (Blg. 18 a) wurde die zu erst angewendete Bezeichnung "Fraktion" ausgestrichen und an deren Stelle "Nachbarschaft" gesetzt.

In ganz gleicher Weise wurden laut Erkenntnis der Grundlasten-ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission vom 20. Mai 1868 Nr. 8911/379 die Servitutsrechte im Bereich der Gemeinde Untertillisch behandelt.

Alle von der f. b. Monarchie abgetretenen Waldungen hatten ausschließlich subsidiär zur Befriedigung der Naturalbedürfnisse der Eingeforsteten an Holz und Streu zu dienen, soweit dieser Bedarf aus den Eigenwäldern der Höfe und bereits vorhandenen Gemeinschaftswäldern nicht gedeckt werden konnte.

Für den Haushalt der politischen Gemeinde hatten diese Wälder in keiner Weise zu dienen. In sogar hinsichtlich der der politischen Gemeinde Obertillisch verbliebenen Wälder wurde auf S. 47 des Erkenntnisses vom 25. April 1868 Nr. 180 ausgesprochen, daß jede Fraktion ihren ideellen Eigentumsanspruch daran hat.

IV. 1. 1.
Von den politischen Gemeinden wurden vielfach Gebiete in ihre Einflusssphäre einbezogen, die nicht auf Grund der kaiserlichen Entschloßung vom Jahre 1849 an die politischen Gemeinden abgetreten worden waren, sondern entweder von ältererher agrargemeinschaftliches Eigentum von Nachbarschaften waren oder aus

Alter agrargemeinschaftlicher Besitz waren nahezu alle Gemeindealpen. Aber auch viele andere Nachbarschaftsgüter kamen infolge irrthümlicher Benennung als Fraktion unter den Einfluß der politischen Gemeinde. So wurde beispielsweise der agrargemeinschaftliche Besitz von Dorf mit Rodern im Gemeindebereich Obertilliech, der sich seit altersher im freien Eigentum der bäuerlichen Gemeinschaft befand und weder mit dem landesfürstlichen noch dem f.b.Monsalwald in irgendeiner Beziehung gestanden hatte, in einen Fraktionsbesitz umgewandelt.

An die Stelle der alten deutschen Nachbarschaft war die Fraktion getreten, obwohl im obenwähnten Erkenntnis der Grundlastenablösungs- und Regulierungs-Landeskommission vom 25. April 1868 Nr. 18a S. 47 ausgeführt ist, daß die Nachbarschaft Dorf mit Rodern im Eigentumsstreit mit der Gemeinde Obertilliech bezüglich mehrerer Grundstücke steht, die sie schon seit unverdenklicher Zeit zu ihrem häuslichen und landwirtschaftlichen Gebrauch benützt habe.

Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts einsetzende Grundbuchsanlage brachte keine vollkommene Klarstellung über das Eigentumsrecht an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken.

Bei der Grundbuchsanlage wurde eine Reihe von Agrargemeinschaften richtig als Nachbarschaften oder Interessentschaften bzw. Alpengenossenschaften eingetragen.

In den Grundbuchsanlageprotokollen der K.G. Kertitsch und Willgroten wurden die Nachbarschaften ausdrücklich als "agrarisches Gemeinschaften" bezeichnet und das Eigentumsrecht im Grundbuch mit dieser Bezeichnung einverleibt. Viele alte nachbarschaftliche Nutzungsgebiete, besonders solche, die bei der Waldzuweisung auf Grund der kaiserlichen Entschliebung vom Jahre 1847 in Busch und Bogen an die politischen Gemeinden abgetreten worden waren, wurden aber als Fraktionsgüter eingetragen, manche überhaupt nicht als Grundstücke unterschieden.

So wurden die vielen Sondergebiete in der Kat. Gem. Metroi-Land, trotzdem mehrere nach dem Protokoll der Feldzuweisungskommission vom 20. März 1851 (Blg. 5 f) zufolge einer Urkunde des Stiftes Salzburg vom 16. Juni 1544 alte Nachbarschaften waren, als Eigentum der Gemeinde eingetragen.

Wenn schon bei den Behörden, die aus vielen Servitutoperationen der Grundbesitz-Abteilungs- und Regulierungs-Landeskommission zu entnehmen ist, kein wesentlicher Unterschied zwischen der Nachbarschaft als Anwesenheit und der Fraktion als Einrichtung gesellschafterlicher Art besteht, sondern die Gesamtheit der Berechtigten bald als Nachbarschaft, bald als Fraktion oder Gemeindeparzelle bezeichnet wurde, wie hätte von den Bauern verlangt werden können, daß sie bei der Grundbuchslegung auf diese Unterschiede hätten aufmerksam machen und eine richtige Eintragung der Eigentumsrechte veranlassen sollen.

Im Rekurs vom 26. März 1927 der Interessenten des Elektrischen Werkes Bogen (Blg. 13) an die Tiroler Landesregierung, der sich gegen einen Beschluß der Gemeinde Untertilliach richtet, wird bezüglich der Fraktion Bogen ausgeführt, daß dieser Besitz eine Nachbarschaft sei und daß unter hundert Besitzern neunundneunzig nicht wüßten was das in Tirol eingebürgerte Wort Fraktion bedeute. Der Besitz sei nur irrtümlich bei der Grundbuchslegung als Fraktion eingetragen worden.

VI.

Vielmehr hielt man sich eher nicht an die Grundbucheinträge und wurden die Nutzungsgebiete von der bäuerlichen Bevölkerung, in der durch die Ueberlieferung die ursprüngliche Form der Nachbarschaft erhalten geblieben war, ohne Mitwirkung der pol. Gemeinde selbst bewirtschaftet und verwaltet.

Die unklaren und unregelmäßigen Verhältnisse geben vielfach zu Streitigkeiten Anlaß und wirkten sich wirtschaftshemmend aus.

Mehrmals trat die Tiroler Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde an die nach dem T.R.L.G. bzw. F.L.G. zuständige Agrarbehörde mit dem Antrage auf Einleitung der Regelung oder Haupt(General)teilungsvertrages heran um den Mißständen ein Ende zu machen, z.B. Fraktion Eggen, Fraktion Erlsch-Köckberg und Matreier Gemeindewälder (Blg. 50, 13, 24). In letzterem Falle führt die Tiroler Landesregierung im Schreiben vom 30. Juni 1923 Zl. 1287/I-III unter anderem aus: "Die Waldrechtsverhältnisse in der Gemeinde Matrei-Land sind äußerst verworren, was damit zusammenhängen dürfte, daß die früher staatlichen Waldungen auf Grund der allgemeinen Waldzuweisungen der Gemeinde ins Eigentum übertragen worden sind, ohne daß die nicht der Gemeinde als solcher, sondern den einzelnen Fraktionen, Rotten etc. seit jeher zustehenden und durch die Waldzuweisung nichtberührten Einförstungsrechte festgestellt worden sind. Folge davon ist, daß die größte Rechtsunsicherheit eingerißen hat, daß fortwährende Beschwerden wegen angeblicher Rechtsverletzungen einlaufen und daß darunter auch die Interessen der Forstpolizei und Waldpflege arg leiden."

In der Sachverhaltsdarstellung der Tiroler Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde betreffend den Fraktionswald Erlsch-Köckberg vom 8. Nov. 1924 (Blz. 24) heißt es: "Es handelt sich um einen Waldstreit von prinzipieller Bedeutung, der in Widersprüchen zwischen geschichtlicher Entwicklung und grundbücherlicher Behandlung seine Ursache haben dürfte, wie solche auch in anderen Gemeinden vorkommen."

Es handelt sich offenbar um eine alte Wirtschaftsgemeinde, die räumlich mit der heutigen Fraktion nicht ganz zusammenfällt und es wäre daher vielleicht richtiger gewesen, bei der Grundbuchsanlage diese Wirtschaftsparzel nicht als Fraktionseigentum, sondern als Interessenschaftseigentum einzutragen wie das in anderen Bezirken in ähnlichen Fällen geschehen ist."

Mehrfach hat die Tiroler Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde bei anhängigen Agrarverfahren die freiwillige Anerkennung der Gemeinden

von grundbücherlich als Fraktionsgut eingetragenen Gemeinschaftsgrundstücken als agrar-gemeinschaftliches Nachbarschaftseigentum genehmigt.

Dies auch der einseitige Tiroler Landessusschuß als autonomes Baugesetz bei dem fortigem Sondervermögen das Eigentumsrecht der Agrar-gemeinschaft (Nachbarschaft) anerkannt hat, geht aus den im Verhandlungsprotokoll Schlittenhausen-Bozen vom 27. Mai 1891 und 5. Februar 1892 hervor.

VII.

Grundsätzliche Bedeutung erlangte die Frage des Eigentumsrechtes an den agrar-gemeinschaftlichen Grundstücken bei der Einführung der deutschen Gemeindeordnung im Rande Oesterreich.

Laut Artikel II § 1 der Einführungsverordnung zur D.G.O. wurden Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehende Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher Art mit dem Inkrafttreten der D.G.O. aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger ist die Gemeinde.

Nach § 142 der Tiroler Gemeindeordnung vom Jahre 1935 waren die Fraktionen räumlich bestimmte Teile der Gemeinde, die abgesondertes Vermögen besaßen und verwalteten, oder überhaupt ohne Rücksicht auf den Bestand eines eigenen Vermögens Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde abgesondert aus eigenen Mitteln besorgten.

Zwischen Fraktionsgut und agrar-gemeinschaftlichen Nachbarschaftsgut bestand große Ähnlichkeit, die Erträge kamen in beiden Fällen ausschließlich einem bestimmten Kreis von Nutzungsberechtigten zugute. Die Gutsbezeichnung der agrar-gemeinschaftlichen Grundstücke spielte namentlich dann keine besondere Rolle, wenn die Unterordnung unter die Gemeinde außer Acht gelassen wurde. Nun änderte sich dies gründlich.

Mit der Einführung der D.G.O. ging das Fraktionsgut in das Gemeindeglied über und wurde der Gesamtgemeinde auf. Die auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkten Bezugsrechte blieben den ehemaligen Fraktionisten zwar erhalten, aber die Ertragsüberschüsse hatten nach § 14 der Anleiheverordnung zur D.G.O. in die Gemeindekasse zu fließen.

Erschwerend trat noch hinzu, daß gleichzeitig im Landkreis Lienz viele Gemeinden zusammengelagt wurden.

Somit traten nicht nur beim Fraktionsgut Änderungen ein, sondern auch beim Gemeindegut. Bei manchen Gemeinden war der Gemeindeverband derart klein von 12 Höfen aufwärts - daß eine Unterteilung in Fraktionen nicht in Frage kam. Hier gab es kein Fraktions-, sondern nur Gemeindegut, das bei der Gemeindegutszusammenlegung Gemeindegliedervermögen der Großgemeinde wurde. Auch hier hatten die Ertragsüberschüsse des Gemeindegutes, die nach Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Höfe verblieben, in die Gemeindegutskasse der Großgemeinde zu fließen.

Die Ertragsüberschüsse aus den Wäldern der Fraktionen und Klein Gemeinden waren für das Wirtschaftsleben der Nutzungsberechtigten von größter Bedeutung gewesen. Sie stellten für die berechtigten Liegenschaften eine wichtige Reserve dar, aus der sie in Notfällen ungeschmälert schöpfen konnten. Die Ertragsüberschüsse waren für gemeinsame Zwecke der beteiligten Liegenschaften, wie Maschinen, landwirtschaftliche Maschinen, Motoren, Elektroanlagen, Verbesserungen, ja auch zur Zahlung von Steuern und Umlagen der Hofbesitzer verwendet worden, was alles eine wesentliche Stärkung der Gebirgsbauernliegenschaften bedeutete.

Die Gebirgsbauern konnten umso weniger begreifen, daß ihnen diese Kraftreserven genommen und die alten Nutzungsgebiete ihrer eigenen Verwaltung entzogen werden sollten, als in jenen Nutzungsgebieten, bei denen die ursprüngliche agrar-gemeinschaftliche Verfassung der Nachbarschaft (Interessenschaft) erhalten geblieben war, keine Veränderung eintrat.

Die Bauern konnten nicht verstehen, daß die mehr oder weniger richtige Bezeichnung des Nutzungsgebietes und deren Eintragung in das Grundbuch oder die Mitwirkung der pol. Gemeinde bei der Vermögensgeberung, die je nach dem Einverständnis der Nutzungsberechtigten eingesetzt hatte oder nicht, ausschle-

B.) Ueberprüfung der agrar-gemeinschaftlichen Grundstücke.

Als mehrere Gemeinden mit der Einziehung der sogenannten Fraktionsgüter begannen, machte sich eine große Verbitterung in der bäuerlichen Bevölkerung bemerkbar.

In wiederholten Eingaben wendeten sich die Betroffenen an die Agrarbehörde. Die Agrarbezirksbehörde forderte mit Kundmachung vom 12. April 1939 Zehl : 928/39 alle Nutzungsberechtigten an agrar-gemeinschaftlichen Grundstücken, die durch die Einführungsverordnung zur D.L.O. betroffen waren, zur Anmeldung ihrer Rechte zwecks ^{Ueberprüfung} der eintretensrechtlichen Verhältnisse auf.

Weiters berief die Agrarbezirksbehörde, nachdem sie vorher das Einvernehmen mit der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde hergestellt hatte, eine Besprechung der in Frage kommenden Behörden und Dienststellen bei der Kreisbauernschaft in Lienz ein. Nach der hierüber aufgenommenen Niederschrift vom 7. Juni 1939 (Bl. 6 a) wurde von allen Teilnehmern zum Ausdruck gebracht, daß die Ueberführung aller ehemaligen Fraktions- und Gemeindegüter in das Eigentum von köperschaftlich eingerichteten Agrar-gemeinschaften (Nachbarschaften) durch die Agrarbehörde die beste und zweckmäßigste Lösung sei, durch die eine Beruhigung innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung eintreten und die Durchführung von Eintragsmeldungen wesentlich erleichtert werden würde.

Das hierauf einleitete Verfahren der Agrarbezirksbehörde wurde durch den Kriegsausbruch unterbrochen. Als es bei der Fraktion Ried wieder aufgenommen wurde, führte es zu keinem Ergebnis, da die Gemeindeaufsichtsbehörde zwischen ihre Ansicht dahin geändert hatte, daß die Obere Gemeindeaufsicht nicht nur zu entscheiden habe, ob ein Verband gemeinderechtlicher Art gewesen sei, sondern auch ob agrar-gemeinschaftliche Grundstücke Eigentum eines solchen Verbandes und damit Fraktionsgut waren.

Die Entscheidung darüber, ob agrar-gemeinschaftliche Grundstücke Eigentum einer Agrar-gemeinschaft (Nachbarschaft) oder als Gemeindegliedervermögen

(Fraktions- und Gemeinderat) Eigentum einer Gemeinde sind, steht aber nach § 81 F.L.G. des Art. 17 der Angleichsverordnung zur D.G.O. im vollen Umfang aufrecht blieb, sowie nach dem im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassenen Erloß des Reichsministers für Ernährung- und Landwirtschaft vom 31. Oktober 1940 Z. IX/2-574 ausschließlich den Agrarbehörden zu.

Um einen Kompetenzkonflikt mit der Gemeindeaufsichtsbehörde zu vermeiden, blieb der Agrarbehörde nichts anderes übrig, als nach erfolgter Entscheidung der Oberen Gemeindeaufsichtsbehörde durch ein Hauptteilungsverfahren den früheren Nutzungsgruppen, die als Agrargemeinschaften körperschaftlich eingerichtet wurden aus dem Gemeindegliedervermögen ihre Nutzungsgebiete als Abfindungen zuzuteilen.

Diese umständliche Verfahrensweise entsprach nicht dem immer stürmischer werdenden Verlangen der Beteiligten nach einer raschen Wiederherstellung ihrer früheren Nutzungsverhältnisse.

Bei einer am 18. September 1941 unter Vorsitz des Herrn Regierungspräsidenten stattgefundenen Besprechung, an der Vertreter der ^{Gemeinde-} Oberen/ Aufsichtsbehörde, der Oberen Umlegungsbehörde und der Agrarbezirksbehörde teilnahmen, wurde die sofortige Überprüfung der Eigentumsrechte an den in Frage kommenden agrarmehrschaftlichen Grundstücken in allen Gemeinden des Landkreises Lienz durch eine aus Vertretern der Gemeindeaufsichts-, Agrar- und Forstbehörden, sowie der Kreisbauernschaft Lienz zusammengesetzte Kommission für zweckmäßig erachtet. Diese Kommission sollte möglichst einvernehmlich alle schwebenden Fragen bereinigen.

In jenen Fällen, wo ein Einvernehmen nicht erzielt werden konnte, erklärte sich der Herr Regierungspräsident als stellvertretender Reichsstetthalter bereit, einen Schiedsspruch zu fällen.

Bei den hierauf durchgeführten Verhandlungen nahmen entsprechend ihrem Wirkungskreis die Vertreter der Gemeindeaufsichtsbehörden das Interesse der Gemeinden, die Agrarbehörden die agrarpolitischen Belange wahr.

Das Interesse der Gemeinden an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken war vor allem ein finanzielles.

Der Haushalt von Gebirgsbauerngemeinden ist infolge der schwachen Steuerkraft der Bevölkerung und der verhältnismäßig geringen Zahl der Steuerträger seit jeher ein Problem gewesen, das mit dem stets wachsenden Aufgabenbereich der Gemeinden immer schwieriger wird.

Das Bestreben der Gemeinden sich die Ertragsüberschüsse eines Gemeindegliedervermögens zur Stärkung ihrer Finanzkraft zu sichern, ist daher begründlich.

Die Grundlage jeder geordneten Gemeindevirtschaft bildet jedoch in den Gebirgsbauerngemeinden der Hof. Dieser ist vor allem schutzbedürftig und darf in keiner Weise geschwächt werden.

Der Ausspruch eines Bauern bei den Verhandlungen: "Wenn nur immer die Gemeindegliederinteressen auf Kosten der Bauernhöfe berücksichtigt werden sollen, dann wird dies dazu führen, daß schließlich nur mehr die Gemeinde aber kein Hof übrig bleibt" ist hierfür bezeichnend.

Bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft "Bauernwald in der Ostmark" im November d. J. erklärte der Gebirgsbauer Rainer aus dem Lunau, "daß man dem Gebirgsbauer jetzt deshalb helfen müsse, weil man ihm viele seiner natürlichen Hilfequellen genommen habe und noch immer nehme. Der einzelne Gebirgsbauer wolle nicht wie ein Bettler Almosen empfangen. Deshalb sei die Subventionswirtschaft zu verwerfen und es müsse alles daran gesetzt werden, dem Gebirgsbauern die lebenswichtige Existenzgrundlage zu erhalten und verlorengegangene wieder zu erschließen."

Der Gebirgsbauer gibt der Allgemeinheit soviel, daß diese verpflichtet ist, den Gebirgsbauerngemeinden in ihrem schweren Existenzkampf beizustehen.

Die Hebung der Viehzucht z.B. liegt im allgemein volkswirtschaftlichen Interesse. Es ist daher nicht gerechtfertigt, die erheblichen Kosten, die den ländlichen Gemeinden durch die Beistellung hochwertiger Zuchtstiere entstehen, ohne gleichzeitiger Beistellung entsprechender Mittel den wirtschaftlich schwachen Gebirgsbauerngemeinden anzulasten, die dann womöglich auf die agrar-gemeinschaftlichen Waldgrundstücke zur Aufbringung dieser Kosten zu greifenden Forderungen sind.

Erich Gebert führt in seinem Aufsatz "Volkskraft in der Finanzpolitik" (Neues Bauerntum 1941, Heft 9/10, Bl. 10) aus: "Die kleine Dorfgemeinde muß die Produktionsmittel z.B. ihre bescheidene Straße viel zu teuer bezahlen, weil auf dem Kopf der Bevölkerung oftmals das Hundertfache der Straßenaufwendungen entfällt, als in dicht besiedelten Gemeinden. Muß man da nicht raschest zu einem Umdenken auch in Fragen der Finanzpolitik und damit zu einer Umänderung der öffentlichen Lastenverteilung bzw. Finanzzuweisungen kommen?"

Die finanziellen Bedürfnisse einer Gemeinde sollen demnach nie der Grund dafür sein, die Erträge von Waldungen, die nach ihrer Entwicklungsschicht ausschließlich für den Bedarf der Bergbauernhöfe bestimmt waren, dieser Bestimmung zu entziehen und den Höfen diese natürliche Existenzgrundlage zu nehmen.

Zu bedenken ist auch, daß die Erträge der Gemeindewälder auf Kosten der Höfe ein unrichtiges Bild der Finanzkraft solcher Gemeinden gegenüber jenen, die keine Gemeindewälder besitzen, erheben, was sich bei Finanzzuweisungen nachteilig auswirken kann.

Vom verpolitischen Standpunkt war Folgendes zu erwarten:

1./Die agrar-gemeinschaftlichen Grundstücke, die grundbücherlich als Fraktionen (Ortschafts) gut eingetragen waren, standen tatsächlich im Eigentum von Körperschaften, die nach der geschichtlichen Entwicklung als Nachbarschaften d. s. Agrar-gemeinschaften im engeren Sinne anzusprechen sind. Wenn das geschichtliche Moment als rechtbildender Faktor bei der Beurteilung des Gemeindegutes zu berücksichtigen ist (Oest. Staatswörterbuch S. 720), so trifft

Wenn einige dieser Agrarvereine im Laufe der Zeit die Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Gemeinden wirklich übernommen hatten, wozu sie nicht berufen waren, so werden sie durch die Einführung der D.G.O. hiervon befreit.

Die Erhaltung öffentlicher Wege und Brücken ist nicht als ausschließliche öffentliche Aufgabe der Gemeinden oder Gemeindeberechtigter Fraktionen anzusehen, da diese Anlagen nach § 32 des Tiroler Straßengesetzes vom 18. Dezember 1923 auch von Interessensgemeinschaften oder Körperschaften, somit von Agrarvereinen erhalten werden können. Eigenartigerweise haben die Gemeinden bei der Einziehung des angeblichen Fraktionsgutes meist den ehemaligen Fraktionisten die weitere Erhaltung ihrer Wege und Brücken überlassen, während sie die agrarvereinschaftlichen Waldgrundstücke, die urkundsmäßig auch für deren Erhaltung bestimmt waren, an sich zogen.

2./Die eigenartigen Waldbesitzverhältnisse Tirols haben es mit sich gebracht, daß die Alpenvereine zum Großteil ohne Waldbesitz sind, was sich für die Alpenwirtschaft schlecht auswirkt. Den Gemeindefiskus fehlen in Ermangelung entsprechender Holzerlöse die Mittel zur Durchführung größerer Alpenverbesserungen.

Eine Gegenüberstellung der agrarbehördlichen Alpenverbesserungsmaßnahmen in der Zeit von 1927 - 1941 mit dem Agrarbezirk Vilsach (alt), in dem die Agrarvereine außer den Alpen auch Gemeindeforestwald besitzen, beläuft sich auf:

A./Agrarbezirk : Lienz

Zahl der verbesserten Alpen : 20

Hirtennütten	6	Ställe	14
Schirmstände	2	Sonnhütten	3
Bodenverbesserungen	5	Auftragswege	10
Dürranlagen	4	Bewässerungsanlagen	3
Seilaufzüge u. Seilrosen	2	Zäune	3

B.) Agrarbezirk Villach

Zahl der verbesserten Alpen : 277

Stallgebäude	167	für Stück Rinder	6549
Stalladaptierung	26			
Sonnengebäude	70	verbauter Fläche	7262 m ²
Hirtenhütten	50	verbauter Fläche	1632 m ²
Düngerstätten u. Jauchegruben	229	mit Inhalt	2485.5 m ³
Wasserleitungen u. Stollen	384.97	km		
Wasserbehälter-u. Teewasser- sammelanlagen,.....	13	mit Inhalt	343.2 m ³
Zäune	257.70	km		
Auftriebwege u. Viehsteige	19			
Schwundungen Rodungen	1473.5	ha		
Entstein. Berasung				
Alpenstr.-Anlässe	33.87	ha		
Gülleleitungen	4177	m		

Eine weitere Verschiebung des Waldbesitzes zu ungunsten der Agrar-gemeinschaften ist daher auch im alpwirtschaftlichen Interesse zu vermeiden.

3./Der Versuch möglichst viele bäuerliche Waldnutzungsgebiete zur Schaffung einer Wirtschaftseinheit als Agrar-gemeinschaft oder Gemeindewald (Gemeindegliedervermögen) zusammenzufassen, wäre wohl am Platz.

Der im neuen Forstgesetz vorgesehene "Forstverband" hat diese Aufgabe zu erfüllen. Der Forstverband entspricht einheitlich für das ganze Reich der Forderung, die der Reichsforstmeister in seiner Rede auf der großdeutschen Reichstagung der Forstwirtschaft 1939 aufgestellt hat. In diesen Verband hat sich mit dem übrigen Bauernwald auch der agrar-gemeinschaftliche Wald einzureihen.

Die Agrar-gemeinschaft (Nachbarnschaft) ist eine Einvernehmens-gemeinschaft mit einem, wie schon der Name sagt, gemeinschaftlich genutzten Gebiet, wobei sich die Teilnahme an den Nutzungen und Lasten nach der Anteilsberechtigung richtet.

Die Zusammenziehung getrennter Nutzungsgruppen mit verschiedener Nutzungsberechtigung zu einer einheitlichen Agrar-gemeinschaft ist daher nicht richtig. Sie muß zu erheblichen Mißständen führen, was die übrigens einzige dortige Nutzungsgruppenzusammenziehung der önom. Grundlasten-Regulierungs-Kommission

im Agrarbezirk Villach, die Nachbarschaft Sonberg nun schon durch nahezu ein Jahrhundert bewirkt. Die Metroier Gemeindegüter geben ein Beispiel dafür, was die Zusammenziehung verschiedener Nutzungsgruppen in einem Gemeindegut bewirken kann. Im Gebirge schreibt schon die Natur die Abgrenzung der Nutzungsgebiete und Berechtigungsgruppen vor. Die natürlichste Berechtigungsgruppe ist die Dorfgemeinschaft. Für die Aufrüstung des Dorfes werden die verschiedensten Wege aufgezeigt. Die Genossenschaftliche Richtung redet der Genossenschaft das Wort (Dobler: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinschaftshaus). Warum sollen wir in einem Lande, wo die bodenverwurzelte Agrargemeinschaft vorhanden ist, diese nicht in Anpassung an das Dorf bestehen lassen? Beim ländlichen Verwaltungsaufbau im Osten wird das Schwergewicht auf das Dorf verlegt. Das Dorf wird zur Gemeinde und erhält als solche Wald und nicht die Dorfgruppe ("Grundbesitz für ländliche Gemeinden" Neues Bauerntum 1941 Heft 7 Blg. 9). Beim Aufsatz Erhard Mädings "Ländlicher Verwaltungsaufbau" (Neues Bauerntum Heft 6 Blg. 8) könnte man glauben, daß die Tiroler Fraktionen als Vorbild genommen worden wären. Man braucht an Stelle der Fraktion nur das Dorf und statt der Gemeinde die Dorfgruppe bzw. das Hauptdorf setzen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß das, was für den Neuaufbau als mustergiltige Lösung bezeichnet wird, hier als alterprobt eingetragene Einrichtung beseitigt werden soll. Umso verständlicher aber ist es, daß sich die Bauern mit ihrer jahrhundertalten Tradition gegen den Eingriff in ihre bisherigen Rechte wehren, um ihre Höfe vor Schaden zu bewahren.

4./Die Agrargemeinschaft ist dem Gemeindegliedervermögen vorzuziehen.

Die Agrargemeinschaft ist Eigentümerin des Bodens, ihr verbleiben auch die Ertragsüberschüsse. Es besteht daher ein unmittelbares Interesse der Mitglieder an der pflichtlichen Behandlung des Gemeinschaftsgutes und an der größten Sparsamkeit bei Bezügen.

Dem Forstamt steht nach dem Rd.Erl. d.R.M.f.E.u.L. und des Rfm. vom 10. Jänner 1941 die unmittelbare Einflußnahme auf die forstl. Wirtschaftsführung zu.

Beim Gemeindegliedervermögen, dem Zerfallsprodukt der Markgenossenschaft (öst. Statwörterbuch S. 720), ist die Gemeinde Eigentümerin des Bodens, der durch die Nutzungsrechte der Höfesitzer belastet ist. Seit mehr als einem Jahrhundert gilt allgemein der Grundsatz der Grundentlastung. Es besteht daher auch hier die Gefahr von Eingriffen.

Schließlich spricht auch die Anpassung der Agrarverfassung im Land-
kreis Lienz an den Altgau Kärnten für die Agrargemeinschaft, die sich hier
in der ursprünglichen Form erhalten hat. Im Agrarbezirk Villoch (alt) gibt
es über 1400 Agrargemeinschaften, aber keinen seit altersher als Gemeindegliedervermögen bestehenden Gemeindegeld.

5./Nach dem Referate Hufnagels bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft "Bauernwald in der Ostmark" im November 1. J. bleibt ein Gebirgsbauernhof, der keine Holzrücklage machen kann, ein ungesundes labiles Gebilde.

Für den Gebirgsbauernhof ist ein entsprechender Waldbesitz lebensnotwendig und wird bei der zukünftigen Raumordnung auf die entsprechende Ausstattung des Bergbauernhofes mit Wald hingearbeitet werden müssen.

Auch im Aufsatz Harry Westermanns (Neues Bauerntum 1941 Heft 9/10 Blg. 10) wird der Ausstattung des Bergbauernhofes mit eigenem Wald das Wort geredet. Ob Eigenwald, Agrargemeinschaftswald oder Gemeindegeld das richtige ist, wird von den landwirtschaftlichen Verhältnissen abhängig gemacht. Sie können eine unmittelbare Beteiligung der Siedler an den Waldwerten erzwingen, falls ohne eine solche Inanspruchnahme eine ausreichende Lebensgrundlage bei ungenügender Dichte der Besiedlung und der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dazu geeigneten Boden schwer zu schaffen ist.

Die Tiroler "Gemeindeteilwälder" haben eine richtige Lösung dieser Frage nicht gebracht, auch wenn diese Wälder im Verlaufe der Zeit ins Privateigentum übergegangen sind. Hier wird entweder durch Umlagungen oder durch Wiederherstellung des agrargemeinschaftlichen Eigentums in Form von Agrargemeinschaften Hilfe geschaffen werden müssen.

Die Form des Gemeindegliedervermögens bleibt hierfür, da die Ertragsüberschüsse der unmittelbaren Hofnutzung entzogen werden würden, außer Betracht.

Um diese zukünftigen agrarpolitischen Maßnahmen großzügig durchführen zu können sollte vermieden werden, daß der Gemeindeveld entgegen seiner ursprünglichen Bestimmung in freies Gemeindevermögen umgewandelt wird.

c.) Ergebnis der Ueberprüfung.

Das Ueberprüfungsergebnis ist in den Verhandlungsniederschriften dargestellt (Bl. 1).

Ein volle Wahrung der agrarpolitischen Interessen war nicht möglich, da sonst in keinem Falle ein Einvernehmen herzustellen worden wäre.

Keine Einigung kam bei den Gemeinden Obertilliach, Kertitsch, Aares und Dölsach zustande.

Gemeinde Obertilliach (Blg. 2, 13, 21-25).

Eine Verhandlungsniederschrift wurde nicht angenommen, da der Bürgermeister erklärte seine Stellungnahme erst nach reiflicher Ueberlegung abgeben zu können.

Mit Schreiben vom 11. November 1941 hat dann der Bürgermeister mitgeteilt, daß der Gemeinderat grundsätzlich bereit ist, den als Gemeindegliedervermögen eingezogenen Grundbesitz der ehemaligen Fraktionen Leiten, Bergen und Dorf mit Rodern wieder auszuschneiden. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Ueber Einschießen des Landrates wurden auf Grund der Verhandlungsniederschrift vom 7. April 1939 die Liegenschaften LZ. 14 II, 16 II u. 72 II Kg. Obertilliach als Gemeindegliedervermögen übernommen, da grundbücherlich die Fraktionen Bergen, Leiten bzw. Dorf mit Rodern als Eigentümer einverleibt waren.

Es liegt eine unrichtige Eintragung bei der Grundbuchsanlegung vor. Diese Liegenschaften gehörten nach ihrer geschichtlichen Entwicklung Agrarmenschen (siehe a). Ergänzend ist noch anzuführen :

Wie schon früher erwähnt, kommt in der Urkunde vom 10. Juli 1569 die

„Marktschafft Leiten“ vor. Im Ansat der Serv. Abl. u. Reg.

Kommission betreffend den Eigentumsstreit der Nachbarschaft Leiten und Nachbarschaft Sulzenbach um das Grundstück 1873/2 Wald Kg. Kartitsch, wird dieses als Eigentum der Nachbarschaft Leiten zugesprochen und bei der Grundbuchs-anlegung auch der "Nachbarschaft Leiten agrarische Gemeinschaft der Gemein-Obertillisch, bestehend aus den jeweiligen Eigentümern der namentlich ange-führt in Höfe" Ez. 33 II Kg. Kartitsch zugeschrieben. Als Nachbarschaft wird die Agrargemeinschaft Leiten auch im Operat der Serv. Abl. u. Rog. Landeskommission über den Eigentumsanspruch dieser Gemeinschaft auf das Gzt. 1874 Wald Kg. Kartitsch bezeichnet.

Die Gemeinschaft Dorf mit Rod im wird in dem Erkenntnis der Grundbesitz-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission vom 25. April 1868 Nr. 180/13 einmal Fraktion, dann wieder Nachbarschaft genannt, obwohl wie in der Entwick-lungsgeschichte dargestellt wurde, gerade diese Gemeinschaft nur uralten All-mendobesitz hat.

Das genannte Erkenntnis löste die Servitutsrechte der Höfebesitzer der Gemeinde Obertillisch in genau der gleichen Weise ab, wie das Erkenntnis vom 20. Mai 1868 Nr. 8911/379 die Rechte der Höfebesitzer in der Gemeinde Unt-ertillisch ablöste.

In der Gemeinde Untertillisch wurden sowohl die seit alterher bestehende agrargemeinschaftlichen Besitzungen, als auch die durch die Servituten-ablösung neu entstandenen, trotz der grundbücherlichen irrigen Eigentums-eintragung von Fraktionen und der erfolgten Mitwirkung der Gemeinde bei der Verwaltung durch die Obere Gemeindeaufsichtsbehörde von Tirol (Fraktion Eggen) und von Kärnten (Fraktion St. Ingenuin), schließlich allgemein bei der Überprüfungsverhandlung am 17. Oktober ¹⁹⁴¹ als Agrargemeinschaften anerkannt. Mit derselben Berechtigung können dies die fälschlich als Fraktionen bezeich-neten Agrargemeinschaften der Gemeinde Obertillisch verlangen. Die Nichtbe-rücksichtigung dieser Forderung würde bei Bergen ganz besonders unange-bräut sein, da auf Grund des Einzelteilungsplanes vom 27. Mai 1939 Zl. 1494/3 78.5 ha ungeteilt gebliebenen, unbestrittenen Nachbarschaftswald mit dem Be-zug auf die Nachbarschaften Bergen vereinigt wurde.

Gemeinde Kartitsch (Blz. 3, 18)

Bei der in die Gemeinde Kartitsch aufgegangenen Gemeinde Hollbruck mit 13 Höfen deckte sich die Realgemeinde mit der politischen Gemeinde. Als Eigentümerin des Gemeinschaftsgutes wurde bei der Grundbuchsanlage die Gemeinde eingetragen. Richtig wäre die Agrargemeinschaft Hollbruck, die nach dem Vergleichsbrief vom 7. August 1714 als Nachbarschaft bestand, einzutragen gewesen. Der alte Agrargemeinschaftsbesitz, die Hollbrucker Heide und Alpe wurde bei der Verhandlung am 17. Oktober 1941 als Nachbarschaftsgut anerkannt, nicht aber der Waldbesitz. Dieser war bis zur allgemeinen Waldzuweisung Staatswald.

Vor der Waldzuweisung hatten in den Staatswäldern des Bereiches der Gemeinde Kartitsch, zu der bis zum Jahre 1863 Hollbruck schon einmal gehörte laut einer alten Aufzeichnung des Forstamtes Sillian und einer Beschreibung des Joseph Sint vom 5. Juni 1840 die "Nachbarschaften" Sulzenbach, Erschbaum und Boden, Winkl, Schuster, Welcher, St. Oswald und Hollbruck, sowie Straßon und Messensee durch Teillibelle zur Deckung ihres Holzbedarfes Gemeinwäldungen. In den Reservethochwäldern Oberbergwald, Seelandwald, Mitterberg- und Welcherwald bestanden keine Holzbezugsrechte, sondern nur Weidrechte.

Mit der Waldzuweisungsurkunde vom 4. Dezember 1853, Nr. 136 wurden sowohl die Gemeinwälder, als auch die Reservet-Hochwälder ins Eigentum der Gemeinde Kartitsch abgetreten.

Als Hollbruck im Jahre 1863 als selbständige Gemeinde aus der Gemeinde Kartitsch ausschied, bekam sie ihren ehemaligen Nachbarschaftsgemeinwald mit, ebenso den der Nachbarschaft Straßon-Messensee, Ost. 1695 Kg. Hollbruck, der im Bereich der neuen Gemeinde Hollbruck lag.

In der Gemeinde Kartitsch wurden die Nachbarschafts-Gemeinwälder, soweit sie mittl. weilen nicht verteilt waren, bei der Grundbuchsanlage als Eigentum der nutzungsberechtigten Nachbarschaften, die ausdrücklich als agrarische Gemeinschaften bezeichnet wurden, anerkannt und verbüchert, ebenso der seinerzeitige Reservethochwald, Oberbergwald, an dem die Nach-

barschaft St. Oswald auf Grund der Ersitzung Eigentumsansprüche erhoben hatte. Die übrigen Reservethochwälder wurden freies Vermögen der Gemeinde Kartitsch.

In der Gemeinde Hollbruck wurden die Genußwälder der Nachbarschaften Hollbruck sowie Strasson- und Moosensee unrichtigerweise als Eigentum der Gemeinde Hollbruck, statt der Nachbarschaften eingetragen, wobei bezüglich des durch die Nachbarschaft Strasson- und Moosensee genutzten Grundstückes 1695 Kg. Hollbruck nach dem Grundbucheinlegungsprotokoll jegliche Interessen der Hollbrucker mitspielten. Die Holz- und Straubbezugsrechte der Teilwaldbesitzer von Strasson- und Moosensee wurden als Servitutsrechte einverleibt.

Das Begehren der Höfebesitzer von Hollbruck, daß die in EZ. 5 II, 6 II u. 8 II Kg. Hollbruck vorkommenden Waldgrundstücke als Eigentum der Nachbarschaft Hollbruck anerkannt werden, ~~trachtet~~ ^{trachtet} ~~1937~~ ¹⁹³⁷ entfällt.

Dem Begehren des Bürgermeisters der Gemeinde Kartitsch, diese seit altersher für den Haus- und Gutsbedarf der Höfe bestimmten Genußwälder als freies Gemeindevermögen zu übernehmen ist ~~entgegengehalten~~ ^{entgegengehalten} ~~daß~~ ^{daß} die Gemeinde Kartitsch alle Genußwälder als Nachbarschaftsgut anerkennt und nur die Reservethochwälder Mitterberg Gst. 1874 u. 1875, Seelandwald Gst. 1870 und Walcherwald Gst. 1694 Kg. Kartitsch als freies Gemeindewald behalten hat.

Von den Reservethochwäldern hat Hollbruck bei der Ausgemeindung im Jahre 1863 nichts erhalten, ¹⁸⁶³ ~~es~~ ^{es} bei der Wiedereingemeindung zur Beistellung eines freien Gemeindewaldes nicht verpflichtet ~~trachtet~~ ^{trachtet} und ebenso die Genußwälder als Nachbarschaftsgut beanspruchen kann.

Gemeinde Anres (Blg. 4, 14, 17, 19, 20).

Die Gemeinde Anres hat laut Niederschrift vom 24.11. 1938 die agrar-gemeinschaftlichen Grundstücke der Ortschaften Anres in EZ. 32 II, 33 II u. 36 II Kg. Anres, Asch mit Winkl in EZ. 5 II, 12 II, 15 II, 30 II, 36 II, 42-45 II und 84 II Kg. Asch mit Winkl, sowie Ortschaft Ried in EZ. 34 II Kg. Ried mit der Begründung übernommen, daß diese Ortschaften Einrichtungen gemeinderechtlicher Art seien, die mit der Einführung der D.G.O. aufgelöst worden sind. Im Grundbuch wurde auf Grund dieser Niederschrift hierauf das Eigentumsrecht für die Gemeinde Anres einverleibt.

Bezüglich der Ortschaft Ried wurde mit Bescheid der Oberen Gemeindeaufsichtbehörde vom 22. April 1940 Zl. J/5008/40 die Auflösung der Ortschaft Ried als Fraktion vom Gemeinerechtlicher Art bestätigt.

Bei der Überprüfungsverhandlung am 20. Oktober 1941 erklärten die Nutzungsberechtigten, daß die Nutzungen an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken nicht als Nutzungen vom Fraktionsgut im Sinne der Gemeindeordnung anzusehen waren und die seinerzeitige Übernahme der Verwaltung dieser Grundstücke durch die aufgelösten Fraktionen nicht richtig war, da diese Grundstücke Eigentum von Agrargemeinschaften waren, weshalb die Rückübergabe der Grundstücke an die Agrargemeinschaften verlangt wurde.

Der Bürgermeister erklärte sich mit der Übertragung der Alp- und Wäldgrundstücke sowie der Teilwälder ins Eigentum der Agrargemeinschaften einverstanden, während die nichtverteilten Gemeinschaftswälder als Gemeindevermögen der Gemeinde erhalten bleiben mußten. Nutzungen für den Haus- und Gutsbedarf könnten nach Maßgabe der Durchschnittsnutzung der vorhergehenden 21 Jahre an diesen Wäldungen weiter bezogen werden. Zwei Vermittlungsvorschläge, die übrigens unzutreffend gewesen wären, da bei der Verhandlung unrichtige Grundlagen über die Besitzverteilung vorlagen, blieben erfolglos.

Laut Nachbarschaftsvertrag vom 18. Juni 1723 und dem Anreder Steuerkatester vom Jahre 1788 (Blg. 4. 16. IV) haben die Bauern von Anres, Jasch mit Inkl und Ried als Nachbarschaften die Wald u. Wäldgrundstücke eigentümlich benützt.

Die Wäldungen waren Eigentum des Bistums (Hochstift) Brixen. Die Holz- und Streunutzungen in diesen Wäldungen erfolgten ursprünglich innerhalb des Nachbarschaftsverbandes gemeinschaftlich (Gemeinswaldung).

Durch die Waldteilungsverträge vom Jahre 1664 und 1771 hat die Nachbarschaft Jasch und Inkl mit Waldteilungsvertrag vom Jahre 1731, die Nachbarschaft Anres und mit Waldteilungsurkunden vom Jahre 1778, 1781 und 1782 die Nachbarschaft Ried, Teile dieses Gemeinwaldes unter den nutzungsberechtigten Höfen mit f. b. Genehmigung verteilt.

Außer in den Gemeinwäldungen oder wie sie auch genannt wurden Verwäldungen, hatten die Nachbarschaftsmitglieder von Joch und Winkl sowie ein Holznutzungsrecht für den Hausbedarf an Bau- und Kalkholz, welches aus ihren Verleihwäldungen nicht decken konnten, lt. den Verträgen vom 1542, 2. September 1576 und 9. Juni 1655 in den f. b. Schattenberg, Joch- und Schwarzwald.

Die Nachbarschaft Anras hatte ein derartiges subsidiarisches Holzrecht lt. Kundschaftsbrief vom 13. Nov. 1644 in einem in der Urkunde umschriebenen Teil des Gemeinwaldes der Nachbarschaft Ried.

Diese Servitutsrechte wurden durch die Grundlasten-Ablösungs- und Landeskommission durch Abtretung von Grund und Boden abgelöst, ein weitgehender Eigentumsanspruch der Nachbarschaft Winkl auf den Schwarzwald durch das Erkenntnis vom 1. Juni 1876 Nr. 2405/119 abgewiesen (Bl. 19, 20).

Laut dem Sachverständigen-Befundsprotokoll vom 24. November 1875 in Wittenoperat Schattenberg der Nachbarschaft Ried wurde der Holzbedarf für die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Mühlen, Stadln und Schupfen, sowie für die von der Nachbarschaft zu erhaltenden Brücken genau erhoben, ebenso der Bedarf der Gemein- und Teilwälder und wurde die für den ungedeckten Bedarf an Waldfläche aus dem f. b. Mensalwald ermittelt. Daraus geht hervor, daß die Gemeinwälder ausschließlich nur für den Haus- und Gutsbedarf der betroffenen Höfe und für die von den Nachbarschaften zu erhaltenden Brücken bestimmt waren.

Für öffentliche Auftraben der Gemeinde wie Armenversorgung usw. war diese Wäldungen nicht bestimmt und wäre eine Servitutsrechtsausübung auch rechtlich unmöglich gewesen.

Stantswälder, die auf Grund der kaiserlichen Entschliebung vom Ja

getragen.

Gegen die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde setzten sich sowohl die Berechtigten der Gemeinde Anras als auch der Gemeinde Aßling lt. Protokoll vom 10. Juni 1903 energisch zur Wehr, wobei sie sich darauf beriefen, daß in ihrem Gemeindebereich mangels landesfürstlicher Staatswälder keine Waldzuweisungsurkunden errichtet worden seien, weshalb jeder Eigentumstitel für die Gemeinde fehle. Sie erklärten, daß in den verteilten und unverteilten Wäldern der Gemeinde keinerlei Recht zustehen, da nach den alten Waldteilungs-urkunden der Bischof die Wäldungen nur an die Besitzer nicht aber an die Gemeinde übertragen wollte.

Wenn trotzdem aus den agrargemeinschaftlichen Wäldern im Gemeindebereich Anras Mittel für öffentliche Zwecke verwendet wurden, so widerspricht dies ihrer Zweckbestimmung und haben die Nutzungsberechtigten diese Aufwendungen jedenfalls nur deshalb gemacht, um nicht ihre Eigenmittel hierfür in Anspruch zu nehmen.

Da zur Weg- und Brückenerhaltung auch weiterhin nach dem Tiroler Straßengesetz für die Nachbarschaften eine Erhaltungspflicht besteht, ist ein berechtigter Eigentumsanspruch der Gemeinde auf die Agrargemeinschaftswälder keineswegs nicht abzuleiten.

Gemeinde Dölsach (Blz. 5)

Bei der Ueberprüfungsverhandlung am 21. Oktober 1941 erklärten sich der Bürgermeister und die Gemeindeaufsichtsbehörde mit der Ausscheidung der Alpen, Weiden und der vorhandenen Teilwälder aus dem Gemeindegliedervermögen und Uebertragung derselben an körperschaftlich einzurichtende Agrargemeinschaften einverstanden.

Das Begehren der ehem. Fraktionisten aus Isolsberg und Stronech, die durch die Eingemeindung der früheren Gemeinden Görtschach-Gödnach, Görtschach-Stronech u. Isolsberg-Stronech in das Gemeindegliedervermögen der Gemeinde Dölsach überführten agrar-gemeinschaftlichen Grundstücke der früheren Gemeinden Görtschach-Gödnach und Görtschach-Stronech, sowie der Ortschaften Stronech, Isolsberg, Stronech und Görtschach als Eigentum körperschaftlich einzurichtender Agrar-gemeinschaften anzuerkennen, wurde dagegen abgelehnt, obwohl die Antragsteller sich damit abverstanden erklärten, daß die Erträge dieser Gemeinschaftswaldungen zweckgebunden für öffentliche Ausgaben der Agrar-gemeinschaftsmitglieder anzulegen und je nach den Erfordernissen an die Gemeindekasse abzuführen wären.

Die Antragsteller wollten dadurch erreichen, daß die Erträge der Waldungen jenen Nutzungsberechtigten zur Gänze erhalten bleiben, denen sie bisher auf Grund der Waldzuweisungsurkunden zustanden. Diese Lösung sollte dazu beitragen, daß alle Unstimmigkeiten, die infolge der Eingemeindung wegen der ungleichen finanziellen Stellung der eingemeindeten Körperschaften entstanden sind, behoben werden.

Die Unzufriedenheit und Bounruhigung unter den bäuerlichen Besitzern der Ortschaften Stronech und Isolsberg wurde in der Verhandlungsniederschrift vom 31. Mai 1939 als derart hingestellt, daß für den Ortsbauernführer ein geordnetes Wirken fast nicht mehr möglich sei.

Alte Urkunden über die Waldnutzungsverhältnisse bei diesen agrar-gemeinschaftlichen Grundstücken konnten nicht aufgefunden werden, ebenso auch nicht die Waldzuweisungsurkunden.

Die Verhältnisse sind jedoch auch hier sicherlich gleich wie in den übrigen Gemeinden des Landkreises Linz. Bezüglich ist, daß durch die Eingemeindungen und Fraktionenaufösungen 761 ha Gemeindegewaldboden mit einem Jahresertrag von 1276 fm, einem Privatwaldbesitz von nur 843 ha mit 1500 fm Jahresertrag gegenüber stehen.

Ich bitte die Entscheidung des Herrn Reichsstätthalters über die Genehmigung der von der Gemeinde Obertilliach erfolgten Antragsurkunde des Eigentumsrechtes der Agrarvereine Litten, Boryn und Dorf mit Rodern an dem irrig als Frektionerrat bezeichneten Grundbesitz dieser Gemeinden, sowie über den Antrag der Nutzungeberechtigten von Iselsberg und Stronach, für den erteilten Bescheidspruch des Herrn Reichsstätthalters über die agrarvereinschaftlichen Grundstücke in den Gemeinden Kertitsch und Lannes herbeizuführen.

Abschließend bemerke ich, daß durch diesen ausführlichen Bericht auch allgemein die Frage der Allmende beleuchtet werden soll.

Im Rahmen der Neuordnung der Boden- und Besitzverhältnisse wird vielfach auch die Neuordnung des Allmendrechtes als notwendig bezeichnet.

Soweit das Gemeindegliedervermögen als Zerfallsergebnis der Allmende in Frage kommt, ist gegen eine Neuordnung sicherlich nichts einzuwenden und wird gerade im vorliegenden Bericht die Umwandlung in rein agrarvereinschaftliches Eigentum als zweckmäßig bezeichnet.

Die Verhältnisse im übrigen Reichsgebiet namentlich wie sie in Bodenbeständen haben und die auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1938 zum gänzlichen oder teilweisen Erlöschen der Rechte der Nutzbürger geführt haben, sind jedoch von unseren Verhältnissen dort grundverschieden, daß die im Aufsatz vom Landwirtschaftsrat Kana "Die Neuordnung des Allmendrechtes" (Recht des Reiches Nr. 2/1946) enthaltenen Gedankengänge weder auf unser Gemeindegliedervermögen und noch viel weniger auf unsere Agrarvereine (Nachbarschaften) in welchen letzteren die alte Allmende in der besten Form erhalten blieb, übertragen werden können.

Die in diesem Aufsatz besonders hervorgehobenen Mängel treffen mit Ausnahme der starken Parzellierung der Gemeindegliedervermögen, die wir auch als Mangel empfinden, nicht zu.

Namentlich ist die Teilnahme an den Nutzungen der Allmende bei uns nicht ein persönlicher von einem gewissen Lebensalter und der Zahlung eines Bürger

